



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– Amtsblatt –



65. JAHRGANG

AACHEN, DEN 12. FEBRUAR 2010

NR. 3

STÄDTEREGION AACHEN

**Satzung der StädteRegion Aachen vom 10.12.2009
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweiligen Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 527/SVG. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662,664,2008 S. 155) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie den der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262) in der z. Z. geltenden Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung abweichen. Für diese abweichenden Gebühren wurden die Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen (Antragsteller), die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 2 Gebühren für die Schlachtier- und
Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben**

- (1) Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten werden abweichend von EG-Pauschalbeträgen zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten folgende Gebühren erhoben:

| Tierart | EURO |
|--|-------|
| für ausgewachsene Rinder | 32,00 |
| für Jungrinder bis 180 kg Schlachtgewicht | 18,00 |
| für Schweine und Gatterwildschweine | 17,00 |
| für Pferde und andere Einhufer | 41,00 |
| für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und Damwild | 7,00 |
| für Kaninchen, Hasen und sonstiges Haarwild | 1,50 |

- (2) Werden in einer Schlachtstätte am Tag mehr als 35 Tiere geschlachtet, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:

- 36 bis 64 Tiere: Reduzierung der Gebühr auf 80 %
- 65 bis 119 Tiere : Reduzierung auf 65 %
- 120 und mehr Tiere: Reduzierung auf 50 %

Liegt die berechnete Gebühr über dem Betrag, der für die Mindestzahl der nächsthöheren Schlachtzahlgruppe bezahlt werden müsste, so wird die niedrigere Gebühr festgesetzt.

- (3) In den Gebühren nach Absatz 1 sind folgende Gebühren bereits enthalten:

- a) die Untersuchungsgebühren für Trichinenuntersuchungen bei untersuchungspflichtigen Tieren
- b) die Untersuchungsgebühr für bakteriologische Untersuchungen
- c) die Untersuchungsgebühr für stichprobenartige Untersuchungen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes (Rückstandsuntersuchungen), die nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262) in der geltenden Fassung an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen ist.

(4) Bei Schlachtung von Tieren derjenigen Tierarten, die in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, werden die Pauschalgebühren nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 EWG erhoben.

§ 3 Untersuchungsgebühr außerhalb gewerblicher Schlachtstätten (Hausschlachtungen)

Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beträgt **je Tier:**

| | EURO |
|---|-------|
| für Kälber | 23,00 |
| für Rinder und Rothirsche | 38,00 |
| für Schweine und Gatterwildschweine | 21,00 |
| für Schafe, Wildschafe, Ziegen, Damhirsche und Rehe | 11,00 |
| für Pferde und andere Einhufer | 46,50 |

§ 4 Gebühren für die Untersuchung auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Die Gebühr beträgt **je Schlachtrind über 48 Monate**

| | EURO |
|------------------------|-------|
| für das 1. Tier | 15,00 |
| für das 2. bis 6. Tier | 12,00 |

jeweils zuzüglich der Gebühr, die nach den zum Zeitpunkt der Untersuchung geltenden Gebührensätzen der Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der StädteRegion vom Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper in Rechnung gestellt wird.

§ 5 Gebühren für die Trichinenuntersuchung

- (1) In der Gebühr nach § 2 Absatz 1 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei untersuchungspflichtigen Tieren enthalten.
- (2) Findet bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, nur die Trichinenuntersuchung statt (z. B. Wildschweine), beträgt die Gebühr je untersuchungspflichtiges Tier 12 €.
- (3) Ist die Probe für die Trichinenuntersuchung vom beauftragten kundigen Jagd ausübungs berechtigten oder kundigen Jäger entnommen und beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen, abgegeben worden, so verringert sich die Gebühr auf 7 €.

§ 6 Gebühr für die bakteriologische Fleischuntersuchung

- (1) In der Gebühr nach § 2 Absatz 1 ist die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung enthalten.
- (2) Findet die bakteriologische Untersuchung nicht im Zusammenhang mit einer Schlachtier- und Fleischuntersuchung statt, beträgt die Gebühr je untersuchungspflichtiges Tier 60,00 €.

§ 7 Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

Für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben wird eine Gebühr nach der VO (EG) Nr. 882/2004 Anhang IV erhoben. Diese beträgt 2,00 EURO je Tonne Fleisch.

§ 8 Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt je angefangene halbe Stunde

- a) für eine/n amtliche/n Tierarzt/-ärztin: 37,50 EURO
- b) für eine/n amtlichen Fachassistent/-in oder Lebensmittelkontrolleur/in: 21,50 EURO

§ 9 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- c) Wildverarbeitungsbetrieben
- d) Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- e) Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse
- f) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- g) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- h) sonstigen zu überwachenden Betrieben

beträgt je angefangene halbe Stunde:

- a) für die/den amtliche/n Tierarzt/-ärztin: 37,50 EURO
- b) für eine/n amtlichen Fachassistent/-in oder Lebensmittelkontrolleur/in: 21,50 EURO

§ 10 Gebühr für Schlachtuntersuchungen in Erzeugerbetrieben

Für die Geflügelschlachtieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung werden abweichend von den in Kapitel I Anhang A Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 96/43 EWG festgesetzten Pauschalbeträgen zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten Gebühren erhoben. Je angefangene halbe Stunde werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die/den amtliche/n Tierarzt/-ärztin: 37,50 EURO
- b) für eine/n amtlichen Fachassistent/-in oder Lebensmittelkontrolleur/in: 21,50 EURO

§ 11 Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 bis 8 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Je angefangene halbe Stunde werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die/den amtliche/n Tierarzt/-ärztin: 37,50 EURO
 - b) für eine/n amtlichen Fachassistent/-in oder Lebensmittelkontrolleur/in: 21,50 EURO

§ 12 Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Auf Gebühren nach §§ 3, 4, 6 und 10 erfolgt ein Zuschlag von 100 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr bzw. in Großbetrieben zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
- (2) Auf die Gebühren nach §§ 5, 7, 8 und 9 erfolgt ein Zuschlag von 5,00 EURO pro Untersuchungsperson je angefangene Stunde, wenn die Amtshandlung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr durchgeführt wird.
- (3) Auf die Gebühren nach §§ 5, 7, 8 und 9 erfolgt ein Zuschlag von 100 %, wenn die Amtshandlung an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 13 Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o. a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung / Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Je angefangene halbe Stunde werden folgende Wartegebühren erhoben:

- a) für die/den amtliche/n Tierarzt/-ärztin: 37,50 EURO
- b) für eine/n amtlichen Fachassistent/-in oder Lebensmittelkontrolleur/in: 21,50 EURO

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Kosten / Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Falle des § 11 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Untersuchung / Amtshandlung fällig.

- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Aachen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 10.07.2003 aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der StädteRegion Aachen vom 10.12.2009 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.12.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

STÄDTEREGION AACHEN

Satzung der StädteRegion Aachen vom 10.12.2009 über die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung einer Tierschau

Aufgrund

- § 2 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 - GV. NRW. S. 524 - SGV NRW 2011
- §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GV. NRW. S. 640 - SGV NRW 2021
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV NRW.2001 S.262)

in der jeweils geltenden Fassung hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen am 10.12.2009 folgende Sitzung beschlossen:

§ 1

(1) In Abweichung von Tarifstelle 23.3.1.7.2. AVwGebO NRW werden für die Genehmigung einer Tierschau folgende Gebühren erhoben:

- Pferde, sonstige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen 50,00 €
- Hunde, Katzen 25,00 €
- Papageien, Hühnervögel, Tauben 15,00 €
- Soweit für Kaninchen, sonstiges Geflügel und andere Haustiere - sofern nicht oben genannt - aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Genehmigung erforderlich wird, beträgt die Gebühr hierfür 15,00 €

(2) Wenn mehrere Tierarten bei einer Veranstaltung zur Schau gestellt werden, wird die Gebühr nach dem in Betracht kommenden höchsten Gebührentarif erhoben.

(3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung einer Tierschau vom 01.05.2001 aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der StädteRegion Aachen vom 10.12.2009 über die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung einer Tierschau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.12.2009

Etschenberg
Städteregionsrat

EWV ENERGIE- UND WASSER- VERSORGUNG GMBH

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft besteht ab 24. November 2009 aus folgenden Personen:

Gatzweiler, Ferdi, Bürgermeister der Stadt Stolberg, Stolberg
Vorsitzender

Henkel, Ulrich, Dipl.-Kaufmann, Vorstandmitglied der rhenag Rheinische Energie AG, Alpen *1. stv. Vorsitzender*
Grot*, Dietmar, kaufm. Angestellter EWV, Stolberg
2. stv. Vorsitzender

Arnold Dr., Hans-Joachim, Leiter Recht, RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Essen
Back* Dieter, kaufm. Angestellter EWV, Würselen
Bertram, Rudolf, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Eschweiler

Böddeling, Bernd, Mitglied des Vorstands der RWE Rheinland Westfalen Netz AG, Nottuln
Dressel*, Dieter, Schlosser EWV, Eschweiler
Etschenberg, Helmut, Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, Monschau

Gehlen, Leonhard, Gewerkschaftssekretär IG Metall, Eschweiler
Gerards*, Elke, kaufm. Angestellte EWV, Stolberg
Linkens Prof. Dr., Willi, Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Baesweiler

Peters, Martin, Ratsherr, Stolberg
Poick*, Christine, Technische Sachbearbeiterin EWV, Eschweiler

Pusch, Stephan, Landrat des Kreises Heinsberg, Hückelhoven
Radermacher*, Franz-Josef, kaufm. Angestellter EWV, Aldenhoven

Schwanitz, Matthias, Leiter Vertrieb Privat- und Geschäftskunden der RWE Vertrieb AG, Diessen

Sommer*, Franz, Technischer Sachbearbeiter EWV, Alsdorf
Spelthahn, Wolfgang, Landrat des Kreises Düren, Niederzier
Stratemeyer, Andreas, Dipl.-Ökonom, Leiter Beteiligungen der RWE Rheinland Westfalen netz AG, Bochum

Wolf, Klaus Dieter, Dipl.-Betriebswirt, Städteregionstagsmitglied, Stolberg

*Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Die Geschäftsführung

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 0241/5198-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. **Bezugsmöglichkeiten:** Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare:** des Amtsblattes können **kostenfrei** bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. **Layout und Druck:** Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

51.2-1.1-VSG Kermeter

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat im Jahre 1992 einstimmig die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und damit die Umsetzung des EU-weiten ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ beschlossen. Dieses Schutzsystem umfasst auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) besonders ausgewiesenen Schutzgebiete.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 48b Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226) der Kommission der Europäischen Gemeinschaft – über die Bundesrepublik Deutschland – ein weiteres Gebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) zu melden. Die Ausweisung eines solchen Gebietes kann Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Projekten und Plänen haben (vgl. § 48d LG).

Das zur Meldung vorgeschlagene Gebiet trägt die Bezeichnung „**Kermeter-Hetzinger Wald**“ und berührt den Geltungsbereich der Kreise Düren und Euskirchen sowie der StädteRegion Aachen.

Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich überwiegend auf den „Nationalpark Eifel“, sowie randlich auf einzelne Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen Kreuzau-Nideggen, Heimbach, Schleiden und Simmerath festgesetzt sind sowie durch die Nationalparkverwaltung gepachtete Flächen.

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, liegen gemäß Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-RL (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.04.2000 - Az.: III B 2 - 616.06.01.10)

beim Landrat des Kreises Düren, Bismarckstr. 16, 52351 Düren, Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, Haus B, 6. Etage, Raum 612

beim Landrat des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Raum A 209 sowie

bei der StädteRegion Aachen, Aureliusstraße 30, 52064 Aachen, A 70 Umweltamt, 3. Etage, Raum 311
in der Zeit

vom 01.03.2010 bis 31.03.2010

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Anregungen und Bedenken bis einschließlich **12.04.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den Landräten des Kreises Düren und Euskirchen sowie beim Städtereionsrat Aachen - Untere Landschaftsbehörde - oder bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde), Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln vorbringen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden. Äußerungen, die sich auf konkrete Flächen beziehen, sollten in einem Kartenausschnitt kenntlich gemacht werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde diese überprüfen und in die Stellungnahme an die Oberste Landschaftsbehörde einbeziehen. Über das Ergebnis der naturschutzfachlichen Abwägung wird die Bezirksregierung Köln bei Bedarf informieren.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Vorschlagsgebiet:

DE-5304-402 “Kermeter-Hetzinger Wald“,
Kreis Düren, Kreis Euskirchen, StädteRegion Aachen

Köln, den 04.02.2010

*Im Auftrag
gez. Brandt*